

An die  
Abteilung 1 - Landesamtsdirektion  
Verfassungsdienst

im Hause

Datum: 18.11.2022  
Zahl: LRH-BEG-150/2022-2  
Telefon: 0676 83332-202  
E-Mail: office@lrh-ktn.at

**01-VD-LG-1130/2019-274**  
**Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesrechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 21. Oktober 2022 übermittelten oben angeführten Gesetzesentwurf und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

Der Landesrechnungshof begrüßt, dass viele seiner im Bericht LRH GUE-8/2021 „System der vorschulischen Kinderbildung und -betreuung“ ausgesprochenen Empfehlungen bei der Erstellung des Gesetzesentwurfs berücksichtigt wurden.

Die in Artikel II Abs. 3 festgelegte Evaluierung der Neuerungen des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes durch die Landesregierung gemeinsam mit Vertretern des Kärntner Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes bis zum Ablauf des Kindergartenjahres 2025/26 erachtet der LRH als positiv. Insbesondere sollte neben der Evaluierung der qualitativen und pädagogischen Aspekte auf die finanziellen Auswirkungen des neuen Fördersystems besonderes Augenmerk gelegt und gegebenenfalls Adaptierungen vorgenommen werden.

Zu den finanziellen Erläuterungen stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Berechnungen des zu erwartenden Mehraufwands aus den vorliegenden Unterlagen nicht

nachvollziehbar sind, da lediglich die Berechnungsergebnisse, nicht jedoch die für die Berechnung maßgeblichen getroffenen Annahmen der Berechnungsparameter dokumentiert sind. Insbesondere vermisst der Landesrechnungshof auch eine Zusammenfassung aller Teilbeträge des zukünftigen Mehraufwands und damit eine abschließende Quantifizierung des in den Jahren 2023 bis 2028 vom Land und den Gemeinden zu finanzierenden Betrags.

Mit freundlichen Grüßen



MMag. Günter Bauer, MBA

